

Verbesserung erinderlich / was massen Wir dieselbe in drey Classen mit Unterschied der Wahren / vnd Kleidungen in einen gewissen Werth abgetheilt / vnd Unser Gnädigste Intention vnd Wainung klar anzaiget ; So müssen Wir doch gleichwohl vernehmen / daß unterschiedliche Manns- vnd Weibs- Personen / zu Verschimpffung Unserer Satz- vnd Ordnung / vnd zu Umgehung der bevorstehenden Bestrafung / sich mit der Unwissenheit der rechten Kleidung / so einem Jeden nach seiner gebührenden Class zustehet / außreden vnd entschuldigen wollen :

Als haben Wir / zu Aufheb- vnd Hindanlegung aller dergleichen vorgewendten vnerheblichen Außred- vnd Entschuldigungen / einem jeden seine gehörige Class mit eigentlicher Specificierung aller der jenen Wahren / vnd Kleidungen / so einem Jeden zu haben / vnd zu gebrauchen verbotten / vnd auch der jenen / so zugelassen seynd / ordentlich benennen / vnd mit seinem Werth außwerffen wollen.

## Erste Class.

**W** Diese erste Class gehören Unsere zwen Obere Politische Stände des Herren- vnd Ritter- Stands / die Kriegs- Generals- Personen / Unsere würcklich dienende Rätth / vnd die Kriegs- Obristen ; doch daß der Jenige / so in Oesterreich / Böhaimb / Währen / Tyrol / vnd andern Erblanden / Landmann / oder sonst Nobilitiert ist /  
hin

Hingegen aber ein Officium bedient / oder ein Gewerck treibt / so dem Landmanns- oder Adel-Stand nicht compatibl oder conform ist / sondern ordinariē von geringen Stands- Personen / bedienet / vnd exerciert wird / sich nicht nach den Stand / sondern nach der Clafs, wohin das Officium oder Gewerck gehörig / halten : vnd kleiden lassen solle.

## Verbottene Sachen.

**I**n dieser Ersten Clafs seynd verboten / die gantz goldene vnd silberne Stuck / wie auch andere mit Gold vnd Silber eingetragene Zeug / deren Ellen über zehen Gulden werth / gantz goldene vnd silberne Porten / Spiz / Gallonen / Frankzen / und anders Gestickwerck / deren Ellen über sechs Gulden / die sendene Spiz / von was Farben sie seyen / deren Ellen über drey Gulden ; Item / die sendene Bänder / deren Ellen über ein Gulden / dreyssig Kreuzer ; Ingleichen die weissen Spiz / als Oberschlag vnd Säklen / Halstuech vnd Säklen / Frauen Oberschlag vnd Ermel-Spiz / ein Frauen Hauben / ein Fürstuech / über fünfzig Gulden / die andern weissen Spizen aber / so nach der Ellen auffgenähet werden / die Ellen über sechs Gulden kostet / Sammet / Sendene Zeug / Procat zu Kleidern / deren Ellen über sechs Gulden werth ist / die gantz gestickte Röck von Gold / Silber / oder Seyden / so wohl für Manns- als Weibs-Personen ; Die Außländische Tücher zu Libereyen / gold- vnd silberne Liberey-Porten /

wie auch die öffter als zweymahl mit zwey Finger  
 breit verbrämpte / oder mit sendenen Frankhen auß-  
 gemachte Liberer / die gantz gold- oder versilberte /  
 vnd köstlich gemachte Wägen ; Alles samete Ross-  
 Geschirz / vnd sammete Gutscher-Pölsler / vnd  
 Rossdecken von Sammet / die groß vnd kostbahre  
 Mahlzeiten / vnd Speisen ; Item / Confecturen /  
 süsse vnd theure Sortten / auch Schaw-Essen / vnd  
 Confect-Werck.

## Zugelassene Sachen.

Wrentgegen wird denen in die Erste Class gehö-  
 rigen Persohnen Gnädigst erlaubt / die Kleider  
 mit Flügel-Krömbel / Gold- vnd Silbern Stuck /  
 wie auch andere mit Gold vnd Silber eingetragene  
 Zeuge / die Ellen zu sechs / acht / vnd höchstens zehen  
 Gulden ; Item / gantz goldene vnd silberne Porten /  
 Spiz / Gallonen / Frankhen / vnd anders Gestick-  
 werck / die Ellen zu drey / vier / vnd höchstens sechs  
 Gulden werth / sendene Spiz / von was Farben sie  
 seyn / die Ellen zu ein / zween / vnd höchsten drey Gulde.  
 Die sendene Bänder / die Ellen zu ein Gulden / höch-  
 stens ein Gulden dreissig Kreuzer ; weisse Spiz /  
 für Manns Oberschlag vnd Täcklen / vierzig / höch-  
 stens fünfzig Gulden / Halstuech vnd Täcklen vier-  
 zig / höchstens fünfzig Gulden / Frauen Ober-  
 schlag mit dem Ermel Spiz / oder ein Hürtuech  
 vierzig / höchstens fünfzig Gulden ; Ein gesprekte  
 Hauben dreissig / höchstens per vierzig Gulden.  
 Was

Was aber von weissen Spiken/auff Röck/Wanns-  
 Ermel / Veste, oder Kleider gebrämbt wird / die  
 Elln zu fünff/höchstens sechs Gulden. Die Wägen  
 einwendig mit Sammet gefüettert / ein- vnd auß-  
 wendig vergoldte Nägel / Niederländische Samete  
 vnd Damascane Spallier / Sessel vnd Teppich /  
 die Libereren von Innländischem Tued/zweymahl  
 mit zwey Finger breit- oder einmahl / sambt denen  
 Nebenschmierlen/oder kleinen Rath-Fränklen/vier  
 Finger breiten Porten / oder an statt des Gebrämb/  
 Sammete Aufschlåg / doch nicht beedes zusammen/  
 vnd die Galla-Kleider für Wanns- vnnnd Weibs-  
 Persohnen / zwey mahl/ die Campagna- oder an-  
 dere Kleider// nur einmahl / vnd die Wäntel / mit  
 denen man sonderlich bey Hoff/vnd in denen Rath-  
 Sessionen zu erscheinen hat / höchstens mit zweyen  
 Spiken.

## Anderte Clafs.

**D**iese wird in zwey Membra vertheilt/  
 Zu dem Ersten Membrum gehören der  
 Vicedomb, Salk-Ambtmann/Handgraff/Hoff-  
 vnd Kriegs-Zahlmeister / Waldmeister / Eisen-  
 Obmann/Zeug-Leutenant/Hoff-Quartiermeister/  
 Landschreiber / Secretarien von höhern Wittlen/  
 Landschafft- Syndicus, die Doctores der Rech-  
 ten / vnd Arckney / Obrist-Proviant-Leutenant:  
 Die übrige Ober-Kriegs-Officier (es wären dann  
 dieselbe des Herrn- oder Ritter-Stands/in welchem  
 fall